



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0249 Beschlussdatum: 11.12.2025
Beschluss-Nr.: STV 10/46/2025

Gegenstand: Neuregelung der Plakatierung von Wahlsichtwerbung in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Fraktion BSW/BfN

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	11.12.2025	-	-	-	-	abgelehnt

Neubrandenburg, 18.11.2025

gez. Jan Kuhnert
Vorsitzender Fraktion BSW/BfN

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 2 (2) und 22 (2) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, eine Satzung zur Regelung der Plakatierung von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Stadt Neubrandenburg zu erarbeiten und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. In der zu erarbeitenden Satzung ist festzulegen, dass Wahlsichtwerbung im öffentlichen Raum künftig prioritär nur noch an den großen Einfahrtsstraßen der Stadt zulässig ist, insbesondere z.B. an der Demminer Straße, der Neustrelitzer Straße, der Ihlenfelder Straße, der Rostocker Straße, sowie vergleichbaren Hauptzufahrtsstraßen, wie der Carlshöher Straße und der Bergstraße.
Dabei ist sicherzustellen, dass alle Parteien und Wählergruppen gleichbehandelt werden. Dies sollte durch die Festlegung einer maximal zulässigen Anzahl an Plakaten je Partei und Wahl gewährleistet werden.
Die rechtlichen Vorgaben zur Chancengleichheit der Parteien sind zwingend zu berücksichtigen.
Darüber hinaus bleibt die Nutzung privater Werbeträger, insbesondere privater Lichtwerbeanlagen und Plakatflächen, weiterhin uneingeschränkt zulässig und soll nicht Gegenstand zusätzlicher Regelungen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☒ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☐ nein

*Erläuterung:

Siehe Begründung

Begründung:

In Wahlkampfzeiten wird das Stadtbild Neubrandenburgs regelmäßig durch eine große Anzahl frei hängender Wahlplakate an unzähligen Laternenmasten geprägt. Dies führt zunehmend zu einer optischen Überfrachtung des öffentlichen Raums, insbesondere in den Wohnquartieren. Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden diese Verdichtung als störend und als Beeinträchtigung des Stadtbildes.

Zudem stellen Wahlplakate – insbesondere beschädigte oder nach Wahlterminen nicht vollständig entfernte Exemplare – eine vermeidbare Belastung für Umwelt und Stadtraum dar. Immer wieder landen Plakatteile in Grünflächen oder Straßengraben, was die Vermüllung erhöht und zusätzlichen Entsorgungsaufwand verursacht. Eine geordnete, räumlich konzentrierte Plakatierung kann hier deutlich entgegenwirken und auch die ökologischen Belastungen verringern.

Andere Städte und Gemeinden haben bereits erfolgreich Modelle entwickelt, die Wahlwerbung räumlich bündeln – teilweise ausschließlich über zentrale Großflächen. So weit soll Neubrandenburg bewusst nicht gehen. Stattdessen soll das bewährte Verfahren grundsätzlich

erhalten bleiben, jedoch in geordnete Bahnen gelenkt werden, indem Wahlsichtwerbung vor allem an den großen Einfahrtsachsen zugelassen wird.

Diese Regelung berücksichtigt auch, dass die Stadt aus mehreren Wahlbezirken besteht.

Da jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner durch eine der Straßen fahren muss, um in sein Quartier zu gelangen, wird allen die entsprechende Werbung sichtbar.

Durch diese Neuregelung wird das Stadtbild innerhalb der Quartiere entlastet, ohne die Parteienwerbung einzuschränken oder zu benachteiligen.

Die vorgeschlagene Satzung schafft somit eine ausgewogene Lösung zwischen stadtästhetischen, ökologischen und demokratischen Interessen.